

„Grünbrache“	Bereich	„Untermaßnahme“	Begrünung	Anlagetermin	Umbruch	Pflege	Düngung	Chem. Pflanzenschutz
ohne Code	GLÖZ 6		Neuansaat (keine Vorgabe zu Mischungspartnern) oder Belassen bestehender Grünbrache oder Ackerfutterfläche; Selbstbegrünung zulässig	bis 15.5.	mechanische und chemische Beseitigung erlaubt; frühester Umbruch am 1.10.; zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht schon ab 1.8.	mind. einmal jedes zweite Jahr	von Anlage bis Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Fläche verboten	erlaubt, jedoch ist Begrünung in Vegetationsperiode (1.4.-30.9.) zu erhalten
Code „NPA“	ÖPUL: NPA und Agroforststreifen	Nicht produktive Ackerflächen (NPA)	Neuansaat (keine Vorgabe zu Mischungspartnern) oder Belassen bestehender Grünbrache oder Ackerfutterfläche; Selbstbegrünung zulässig	bis 15.5.	mechanischer Umbruch frühestens am 15.9.; zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht schon ab 1.8.	mind. einmal jedes zweite Jahr; auf 50 % der Fläche frühestens am 1.8.	von 1.1. bis Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Fläche verboten	Bio-PSM zulässig
Code „DIV“	ÖPUL: UBB, BIO	Biodiversitätsflächen	Neueinsaat mit mind. 7 insektenblütigen Mischungspartnern aus mind. 3 verschiedenen Pflanzenfamilien oder Belassen einer „Altbrache“	bis 15.5.	mechanischer Umbruch frühestens am 15.9. des zweiten Jahres; zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht schon ab 1.8. des zweiten Jahres	mind. einmal jedes zweite Jahr; max. zweimal pro Jahr; 75 % der Fläche frühestens am 1.8.	von 1.1. bis Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Fläche verboten	Bio-PSM zulässig
Code „DIVRS“	ÖPUL: UBB, BIO	Biodiversitätsflächen mit regionaler Acker-Saatgutmischung	Neueinsaat mit mind. 30 Mischungspartnern aus mind. 7 verschiedenen Pflanzenfamilien gemäß vorgegebener Artenliste; zertifiziert regionales Saatgut, Saatstärke mind. 20 kg/ha, max. 5 Gewichtsprozent je Art	bis 15.5.	mechanischer Umbruch frühestens am 15.9. des zweiten Jahres; zum Anbau einer Winterung oder Zwischenfrucht schon ab 1.8. des zweiten Jahres	mind. einmal jedes zweite Jahr; max. einmal pro Jahr und frühestens am 1.10.	von 1.1. bis Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Fläche verboten	Bio-PSM zulässig
Code „BAW“	ÖPUL: Erosionsschutz Acker	Begrünte Abflusswege	Neueinsaat einer Mischung mit < 50 % Leguminosen oder Belassen bestehender Grünbrache oder Ackerfutterfläche	bis 15.5.	frühestens am 15.9. des zweiten Jahres	mind. einmal jedes zweite Jahr	von 1.1. bis Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Fläche verboten	
Code „AG“	ÖPUL: Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker	Bewirtschaftung auswaschunggefährdeter Ackerflächen	Neueinsaat einer winterharten Begrünungsmischung ohne Leguminosen oder Belassen bestehender Grünbrache oder Ackerfutterfläche	bis 15.5.	frühestens am 15.9. des zweiten Jahres	mind. einmal jedes zweite Jahr	von 1.1. bis Umbruch oder anderweitiger Deklaration der Fläche verboten	
Code „NAT“	ÖPUL: Naturschutz		lt. Projektbestätigung	lt. Projektbestätigung	lt. Projektbestätigung	lt. Projektbestätigung	lt. Projektbestätigung	lt. Projektbestätigung
Code „EBW“	ÖPUL: Ergebnisorientierte Bewirtschaftung		lt. Projektbestätigung	lt. Projektbestätigung	lt. Projektbestätigung	lt. Projektbestätigung	lt. Projektbestätigung	lt. Projektbestätigung
Pufferstreifen neben Gewässern*	GLÖZ 4: Pufferstreifenbreite abhängig vom Gewässertyp – Mindestbreite: 3m; breitere Streifen bei belasteten Gewässern gem. Layer		dauerhafte Begrünung neben jedem Gewässer	Dauerhafte Anlage des Pufferstreifens	max. einmal in 5 Jahren zur Neuanlage nach Rücksprache mit der AMA	mind. einmal jedes zweite Jahr	ganzjährig verboten	

\* Gemäß Nitrataktionsprogramm-Verordnung (NAPV) dürfen Grünbrachen max. einmal in 5 Jahren umgebrochen und mindestens einmal jedes zweite Jahr gepflegt werden. Die Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngern ist verboten, hinsichtlich Pflanzenschutzauflagen bestehen gemäß NAPV keine zusätzlichen Einschränkungen.

Bei neu angelegten Grünbrachen mit den Codes „NPA“, „DIV“ und „DIVRS“ ist ein **Reinigungsschnitt** zur Bekämpfung von Beikräutern im Jahr der ersten Beantragung auch vor dem 1.8. zulässig. Wird dieser Pflegeschnitt nicht von der Fläche verbraucht (bei Grünbrachen generell nicht erlaubt), zählt dieser nicht als Pflegedurchgang hinsichtlich der Maximalanzahl und der 50/50- bzw. der 25/75-%-Grenze.